

Förderung gem. StBauFR;

Maßnahme: _____

Bestätigungen:

I) Übereinstimmen der Bauausführung mit der Planung (Nr. 25.2 StBauFR):

- Es wird hiermit bestätigt, daß die der Förderung zugrundeliegende Baumaßnahme entsprechend der dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Planung, wirtschaftlich und sparsam sowie unter Beachtung der Vergabevorschriften ausgeführt worden ist. Die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides wurden eingehalten.
- Bzw. Änderungen wurden in folgenden Bereichen vorgenommen: *)
-

II) Übereinstimmen der Maßnahmenausführung mit den Bewilligungsgrundlagen (bei sonstigen Maßnahmen ohne Baumaßnahmen) (Nr. 25.2 StBauFR):

- Es wird hiermit bestätigt, daß die der Förderung zugrundeliegende Maßnahme entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungsgrundlagen, Bedingungen und Auflagen wirtschaftlich und sparsam sowie unter Beachtung der Vergabevorschriften ausgeführt worden ist.
- Bzw. Änderungen wurden in folgenden Bereichen vorgenommen: *)
-

III) Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz:

- Vorsteuer kann noch *) konnte *) geltend gemacht werden. Es wird die Erklärung des Finanzamtes bzw. Steuerberaters beigefügt bzw. nachgereicht.
- Vorsteuer kann oder konnte nicht geltend gemacht werden. *)

***) Zutreffendes bitte ankreuzen!!**

Nicht angezeigte/genehmigte Änderungen können Zuschusskürzungen zur Folge haben!

Versicherung:

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, daß

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind und mit der Berechnung übereinstimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.
- die in diesem Antrag angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.
- vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug zur Folge haben können.

Dem Unterzeichner ist bekannt, daß die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Dem Antragsteller ist weiterhin bekannt, dass

die Angaben

- über den Antragsteller und den Zuwendungsempfänger,
- zum Subventionszweck und zum Vorhaben,
- zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter,
- in dem Antrag beizufügenden Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Haushalts- oder Wirtschaftsplänen, Überleitungsrechnungen,
- zur Verwendung der Zuwendung,
- zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände,
- zum Beginn des Vorhabens,
- in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheids näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet und nicht zuwendungsfähiger Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden),
- in den Mitteilungen oder Sachberichten über den Projektstand,
- zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nrn. 5 und 6 der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) *[alternativ: Nrn. 4 und 5 der BNZW]*

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind.

Der Antragssteller ist auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art.1 des Bayer. Subventionsgesetzes vom 23.12.1976 (BayRS 453-1-W) hingewiesen worden.

Der Antragsteller ist weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Zuwendungsantrag, dem Verwendungsnachweis und in den Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift